

GEMEINDE FRESENBURG

LANDKREIS EMSLAND



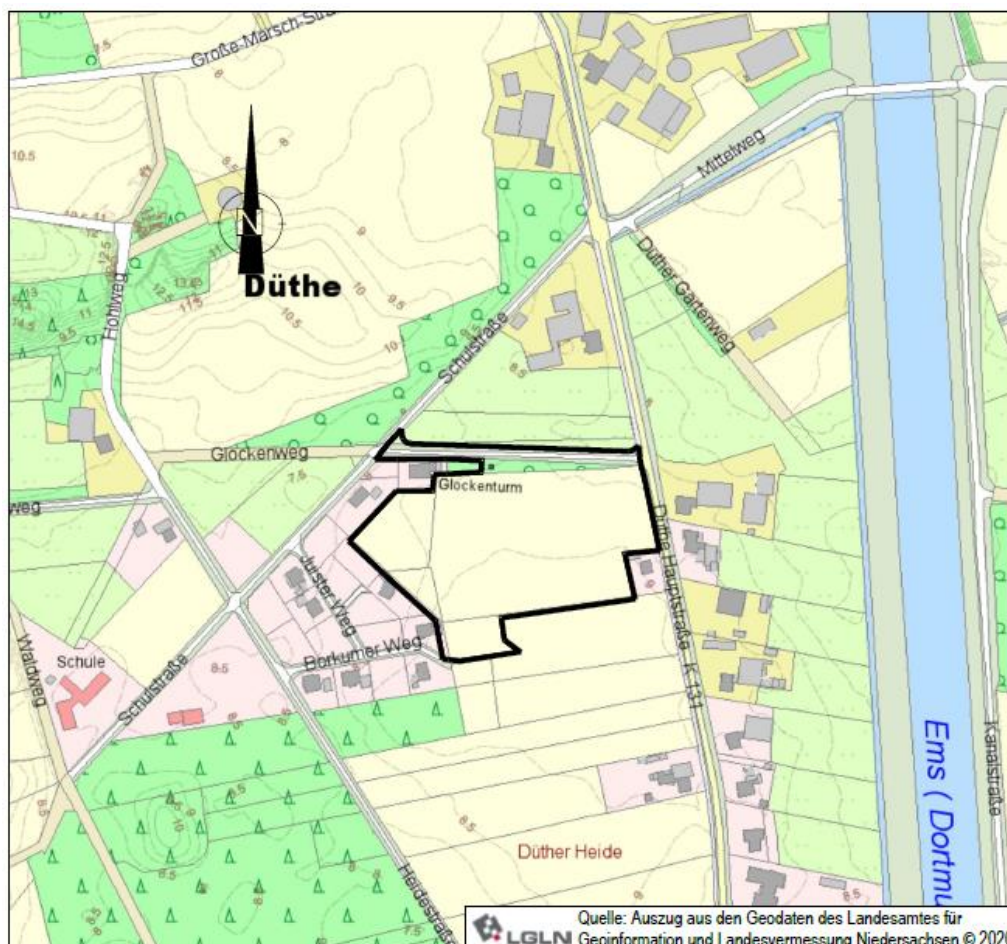
ausgehängt am: 16.10.2024

abgenommen am: _____

Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 215a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) zum Bebauungsplan Nr. 34 „Fresenburg – Düthe II“

Die Gemeinde Fresenburg hat im Zuge einer bedarfsorientierten Entwicklung von Wohnbau-
grundstücken für eine ca. 22.678 m² große Fläche nördlich der Ortslage von Fresenburg den
Bebauungsplan Nr. 34 „Fresenburg-Düthe II“ gemäß § 13b BauGB (a.F.) aufgestellt. Der
hierzu ergangene Satzungsbeschluss vom 07.03.2023 wurde am 28.04.2023 im Amtsblatt des
Landkreises Emsland bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes wird im nachstehenden Planausschnitt
dargestellt.



Mit dem Bundesverwaltungsgerichtsurteil (BVerwG) vom 18.07.2023 ist § 13b BauGB (a.F.) mit Art. 3 Abs. 1 und 5 der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-Richtlinie) für unvereinbar erklärt worden.

Eine Kommune kann einen Bebauungsplan, der nach dem Verfahren gemäß § 13b BauGB durchgeführt und bereits in Kraft gesetzt worden ist, in einem ergänzenden Verfahren gemäß § 215a Abs. 2 BauGB rückwirkend heilen. Gemäß § 215a Abs. 3 BauGB kann auf die Anwendung der Eingriffsregelung verzichtet werden, wenn die Gemeinde vorher prüft, ob mit dem Bebauungsplanverfahren erhebliche Eingriffe in die Umwelt verbunden sein können. In diesem Verfahren sind die Fachbehörden zu beteiligen.

Der Rat der Gemeinde Fresenburg hat in seiner Sitzung am 14.05.2024 die Durchführung des ergänzenden Verfahrens nach § 215a Abs. 2 BauGB i.V.m. § 214 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Vorprüfung des Einzelfalls beschlossen.

§ 215a Abs. 2 BauGB eröffnet die Möglichkeit, den Bebauungsplan durch ein ergänzendes Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB in Kraft zu setzen. Die damit verbundene entsprechende Anwendung von Vorschriften gemäß § 13a BauGB ist dann möglich, wenn die Gemeinde auf Grund einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BauGB zu der Einschätzung gelangt, dass der Bebauungsplan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Absatz 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären oder die als Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts entsprechend § 1a Absatz 3 BauGB auszugleichen wären.

Die Vorprüfung wurde unter Berücksichtigung der in Anlage 2 BauGB aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Das Ergebnis der Vorprüfung im Einzelfall zeigt, dass durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 2 Absatz 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären oder die als Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts entsprechend § 1a Absatz 3 BauGB auszugleichen wären.

Dieser Bebauungsplan schafft mit der Überplanung einer bisher ackerbaulich genutzten Fläche den Rahmen für eine an ein vorhandenes Wohngebiet angrenzende Wohnbebauung. Die Fläche ist mit einer Gesamtgröße von rund 2,3 ha eher klein und zweiseitig von bebauten Strukturen umgeben, welches die möglichen Wechselwirkungen reduziert. Durch die Festsetzungen zum Immissionsschutz und die Vermeidungsgrundsätze zum Artenschutz kann eine verträgliche Entwicklung des Gebietes gewährleistet werden.

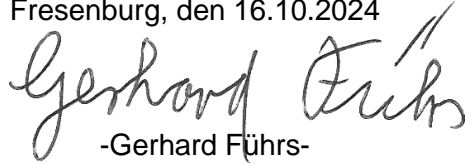
Die Prüfung der voraussichtlichen Auswirkungen im Rahmen der Prüfung des Einzelfalls nach Anlage 2 (zu § 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BauGB) hinsichtlich der mit der Planaufstellung einhergehenden potenziellen Auswirkungen hat ergeben, dass die Umsetzung der Planung voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen und nachhaltigen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Absatz 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären oder die als Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts entsprechend § 1a Absatz 3 BauGB auszugleichen wären. Die Durchführung einer Umweltprüfung und das Festsetzen von Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen ist nicht erforderlich.

Das ergänzende Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 34 „Fresenburg-Düthe II“ wird daher gemäß § 215a Abs. 2 und 3 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB fortgesetzt.

Das Ergebnis der Vorprüfung wird hiermit gemäß § 215a Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Der Rat der Gemeinde Fresenburg hat in seiner Sitzung am 15.10.2024 die Regelungen zu den vorgebrachten Bedenken, Anregungen und Hinweise im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls beschlossen.

Fresenburg, den 16.10.2024

A handwritten signature in black ink, reading "Gerhard Führs". The signature is written in a cursive style with a prominent flourish at the end of the last name.

-Gerhard Führs-
(Bürgermeister)